



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (GBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 15 „Ortskern-Mitte B“ 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 07.02.85
 Bürgermeister *[Signature]*
 Stadtdirektor *[Signature]*

Hinweis
 Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Ortskern Mitte B“ wird ein Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 „Ortskern Mitte B“ - 1. Änderung betroffen. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Ortskern Mitte B“ - 2. Änderung treten für diesen Teilbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Ortskern Mitte B“ - 1. Änderung außer Kraft.

Planzeichenerklärung
 Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 § 9 (1) BBauG
- WA Allgemeine Wohngebiete
 - Überbaubarer Bereich
 - Nicht überbaubarer Bereich
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 § 9 (1) BBauG
- GFZ Geschossflächenzahl
 - GRZ II Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 § 9 (1) BBauG
- o offene Bauweise
 - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Stellung baulicher Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers
- REGELUNGEN FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN**
 § 9 (6) BBauG § 10 (1-2) StBauFG
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 § 9 (7) BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
- Hinweis:**
 REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
 § 9 (6) BBauG
- Einzelmonumente (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.2.84 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 28.2.84 öffentlich bekanntgemacht.

Papenburg, den 06.02.1985
 Stadtdirektor *[Signature]*

Vervielfältigungsvermerk
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 7u8 Maßstab: 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg
 am: Az.: 908/76

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.11.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 06.02.1985
 Stadtdirektor *[Signature]*

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.2.84 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 28.2.84 öffentlich bekanntgemacht.

Papenburg, den 07.02.85
 Stadtdirektor *[Signature]*

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.5.84 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.06.84 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13.06.84 bis 12.07.84 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 18.10.84
 Stadtdirektor *[Signature]*

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.10.84 die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 18.10.84 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 07.02.85
 Stadtdirektor *[Signature]*

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.02.85 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Ortskern Mitte B“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 28.2.84 öffentlich bekanntgemacht.

Oldenburg, den 16. MAI 1985
 Stadtdirektor *[Signature]*

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.: 3099-2702-5404/173) vom heute Tag 16. Mai 1985 mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 16. Mai 1985 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigungsbehörde genehmigt.

Papenburg, den
 Stadtdirektor *[Signature]*

Der Rat der Stadt hat in der Genehmigungsverfügung vom 16. Mai 1985 (Az.: 3099-2702-5404/173) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Ortskern Mitte B“ mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 16. Mai 1985 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigungsbehörde genehmigt.

Die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 30.06.1985 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 21 bekannt gemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 30.06.1985 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 25.07.1985
 Stadtdirektor *[Signature]*

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den
 Stadtdirektor

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.15 „ORTSKERN MITTE B“ DER STADT PAPENBURG

1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

Stadtplanungsamt Papenburg	
Maßstab: 1:1000	Plannummer: 15/5
Datum: 3.5.84	Gezeichnet: KOOP
	Bearbeitet: DÜTHMANN

Stadtplanungsamt Papenburg
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 7u8
 Maßstab: 1:1000

Der Stadt Papenburg unter den Bedingungen des RdErl.v.17.3.1976 (Nds. MBl. 1976S.373) Gült.L.Md.J. 149/139 zur Vervielfältigung freigegeben durch das Katasteramt Meppen-Außenstelle Papenburg.
 A Nr 908/76

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.11.1976...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Papenburg, den 19.11.85
 Katasteramt